

BGer 6B_429/2016 vom 16. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_429_2016

FR: TF 6B_429/2016 du 16 novembre 2016

IT: TF 6B_429/2016 del 16 novembre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung. Die Vorinstanz verstosse gegen ihre Begründungspflicht, da sie wichtige aktenkundige Spuren und Beweisdokumente unerwähnt lasse. Sie verletze die Unschuldsvermutung, da sie nicht aufgrund einer positiven Beweisführung, sondern fehlender überzeugender Gegenargumente des Beschwerdeführers auf eine sexuell motivierte Tat schliesse und ihm damit faktisch den Nachweis seiner Unschuld auferlege.

E. 1.2

Die Vorinstanz erwägt zusammengefasst, der Beschwerdeführer bestreite ein sexuelles Motiv für seine Tat. Seine Erklärung, er habe der Privatklägerin nichts antun, sondern lediglich die Wirkung von GBL ausprobieren wollen, überzeuge hingegen nicht. Der Beschwerdeführer habe sich im Laufe des Strafverfahrens mehrmals widersprochen und es lägen zahlreiche Indizien für eine sexuell motivierte Tat vor. Finanzielle Motive seien nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer habe die Privatklägerin gezielt ausgesucht und aufgrund von Internetrecherchen gewusst, dass GBL das Bewusstsein beeinträchtige, weshalb er davon ausgegangen sei, die Privatklägerin werde sich im Nachhinein an nichts mehr erinnern können. Die Kammer (Vorinstanz) sei überzeugt, dass der Beschwerdeführer die Privatklägerin durch die Abgabe des GBL habe widerstandsunfähig machen wollen, um anschliessend den Beischlaf an ihr zu vollziehen.

E. 1.3.1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; vgl. auch Art. 105 Abs. 2 BGG). Offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253 mit Hinweis; vgl. zum Begriff der Willkür BGE 141 IV 305 E. 1.2 S. 308 f.; 140 III 16 E. 2.1 S. 18 f.; je mit Hinweisen).

Für die Anfechtung des Sachverhalts gelten qualifizierte Begründungsanforderungen (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Person hat genau darzulegen, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung willkürlich sein soll. Dazu genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 137 II 353 E. 5.1; Urteil 9C_534/2015 vom 1. März 2016 E. 1.2; je mit Hinweisen). Dass die von den Sachgerichten gezogenen Schlüsse nicht mit der Darstellung der

beschwerdeführenden Partei übereinstimmen, belegt keine Willkür. Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

E. 1.3.2

Was der Täter weiss, will und in Kauf nimmt, betrifft eine innere Tatsache und ist Tatfrage, welche im Verfahren vor Bundesgericht nur im Rahmen von Art. 97 Abs. 1 BGG gerügt werden kann (vgl. auch Art. 106 Abs. 2 BGG). Rechtsfrage ist hingegen, ob gestützt auf die festgestellten Tatsachen bewusste Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz oder direkter Vorsatz gegeben ist (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 S. 4; 135 IV 152 E. 2.3.2; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Die Rügen des Beschwerdeführers gehen an der Sache vorbei, soweit sie überhaupt den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG genügen. Unzutreffend ist, dass die Vorinstanz aktenkundige Sachbeweise, namentlich die vom Beschwerdeführer am Tatort zurückgelassenen Spuren, nicht berücksichtigt. Diese waren neben den Aussagen der Privatklägerin bei der Rekonstruktion des äusseren Tatgeschehens und dem Nachweis der objektiven Tatbestandsmerkmale entscheidend. Auch hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes, ob der Beschwerdeführer beabsichtigte, die Privatklägerin zu vergewaltigen, stützt sich die Vorinstanz neben den Zeugenaussagen auf die aktenkundigen Sachbeweise ab. Sie berücksichtigt namentlich die Vorgehensweise bei der Kontaktaufnahme, sein Verhalten in der Wohnung der Privatklägerin sowie Art und Menge der von ihm verwendeten Droge. Inwieweit die von ihm in der Wohnung hinterlassenen zahlreichen Tatortspuren und sonstigen Indizien entlastend und eine sexuelle Motivation der Tat widerlegen sollen, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf und ist auch nicht ersichtlich. Eine unvorsichtige oder dilettantische Tatausführung spricht für sich nicht (zwangsläufig) gegen die vorsätzliche Begehung einer Straftat und lässt die vorinstanzliche Beweiswürdigung nicht als willkürlich erscheinen. Der gerügten Verletzung des rechtlichen Gehörs kommt vorliegend keine über die erhobene Willkür rüge hinausgehende Bedeutung zu.

Nicht zutreffend ist, die Vorinstanz verstosse gegen die Unschuldsvermutung respektive den Grundsatz in dubio pro reo als Beweislastregel. Die Vorinstanz setzt sich mit der Einlassung des Beschwerdeführers, er habe lediglich die Wirkung von GBL/GHB testen wollen, eingehend auseinander, hält diese aber aufgrund der übrigen Beweise und Indizien als nicht überzeugend. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer die Wirkung der Droge aufgrund des (regelmässigen) Konsums durch einen Kollegen kannte, nicht zu beanstanden. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe aus sexuellen Motiven gehandelt, erweist sich weder als willkürlich noch bundesrechtswidrig.

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit seiner Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Lage ist mit einer reduzierten Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.